

Erläuterungen zum Ausfüllen der Abbruchanzeige

Reicht der auf dem Vordruck „Abbruchanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Für den vollständigen Abbruch oder die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern er nicht gem. Art. 65 Abs. 3 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist –

- für Bauvorhaben geringer und mittlerer Schwierigkeit (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 BayBO) ein Genehmigungsverfahren durchzuführen:
Dabei sind der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; sie hat dann einen Monat Zeit, die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu verlangen. Mit dem Abbruch darf der Bauherr nach Ablauf der Monatsfrist beginnen, vor Ablauf dieser Frist nur, wenn die Gemeinde schon vorher erklärt, daß sie die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht verlangt. Das Genehmigungsverfahren ersetzt aber nicht andere erforderliche Gestattungen, wie z.B. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis. Diese hat der Bauherr gesondert zu beantragen. Ohne sie darf er mit dem Abbruch nicht beginnen.
- für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) das Abbruchanzeigeverfahren durchzuführen:
Mit dem Abbruch darf einen Monat nach dem von der Bauaufsichtsbehörde bestätigten Eingangstermin begonnen werden, wenn der Abbruch nicht zuvor untersagt wird. Vor Ablauf dieser Frist darf mit dem Abbruch begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt hat, dass sie den Abbruch oder die Beseitigung nicht untersagen wird.

Benötigt der Bauherr noch eine andere öffentlich-rechtliche Gestattung, z.B. für den Abbruch eines Baudenkmals eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, darf er ohne diese Erlaubnis mit dem Abbruch nicht beginnen.

Die für den Abbruch eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden. Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Denkmalschutzbehörde ist, der unteren Denkmalschutzbehörde vor.